

Konzept zum weiteren Ausbau von Kindertagesbetreuung in der Stadt Oldenburg





Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betreuungsangeboten für Kinder in der Stadt Oldenburg und der Bedeutung frühkindlicher Bildung und Erziehung hat das Jugendamt dieses Gesamtkonzept zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung entwickelt. Gemeinsam mit den freien Trägern und den anderen Fachämtern ist es gelungen, dieses Konzept zu entwickeln. Die bundes- und landespolitischen Zielsetzungen sind hierbei aufgegriffen und in eine kommunale Strategie der Verbesserung der Betreuungssituation umgesetzt worden. Das Konzept stellt darüber hinaus eine erste Konkretisierung der derzeitigen kommunalen Aktivitäten zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in dieser Stadt dar.

Das Konzept wurde am 30.06.2008 vom Rat der Stadt Oldenburg verabschiedet und bildet somit nun die Grundlage zur Verbesserung der Betreuungssituation in der Stadt Oldenburg. Das Ziel der in dem Konzept beschriebenen Maßnahmen ist es, gute Rahmenbedingungen für Kinder und Familien zu schaffen, die ein gelingendes Aufwachsen ermöglichen sollen. Die Betreuungsformen in der Stadt Oldenburg sollen daher unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten weiter entwickelt werden. Mit der Verabschiedung dieses Konzeptes und der darin enthaltenen Maßnahmenplanungen soll es gelingen, bis zum Jahre 2013 ein noch breiteres und flexibleres Netz an Betreuungsangeboten bereit zu stellen. Das Ziel ist, dass alle Eltern, die eine Kindertagesbetreuung für ihr Kind im Alter von 0-12 Jahren wünschen, dieses auch bedarfsgerecht erhalten. Durch die Bereitstellung entsprechender Gruppengrößen mit gut ausgebildeten Fachkräften soll darüber hinaus eine Optimierung der frühkindlichen Bildung erreicht werden. Das Konzept beinhaltet ebenfalls die Beschreibung für die Förderung der Kindertagespflege. Dieser kommt für die Betreuung zu Randzeiten und an den Wochenenden eine besondere Bedeutung zu und soll dazu dienen Eltern zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch besser zu realisieren.

Es gilt nun, die beschlossenen Maßnahmen mit den freien Trägern in dieser Stadt umzusetzen, damit die Familien bei der wichtigen Aufgabe der Kindererziehung weitere Unterstützung erhalten. Sollten sie Fragen zu diesem Konzept oder rund um das Thema Kindertagesbetreuung haben, so wenden sie sich bitte an das Servicebüro Kindertagesbetreuung.

Dr. Frank Lammerding
Jugendamtsleiter

Präambel

Die am 21.05.2007 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossene Ausbauplanung geht von einem Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren um mindestens 259 Plätze und einem Ausbau der Betreuungsplätze für Schulkinder um 56 Plätze aus. Seit Sommer 2007 haben sich bundes-, landes- und kommunalpolitisch die Zielperspektiven für die Entwicklung des Tagesbetreuungsangebotes verändert. Das hier vorgelegte Gesamtkonzept mit seinen Vorschlägen zum quantitativen Ausbau und zur Verbesserung der Strukturqualität von Kindertagesbetreuung trägt diesen veränderten Anforderungen Rechnung.

Die familienpolitische Zielsetzung des Bundes

Der Bund beabsichtigt, zum Kindertagesstättenjahr 2013/14 einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einzuführen. Zur Befriedigung dieses Rechtsanspruches soll bis zu diesem Zeitpunkt das Angebot an Tagesbetreuung bundesweit auf durchschnittlich 35% der 0-unter 3jährigen ausgebaut werden. Die Erfüllung dieses Ausbauziels erfordert einen erheblich beschleunigten Ausbau von Krippeneinrichtungen und mehr Angebote der Kindertagespflege.

Der bildungspolitische Auftrag

Die im internationalen Vergleich wenig befriedigenden Schulleistungen und Bildungsabschlüsse in Deutschland und der mehrfach durch die PISA-Studien geführte Nachweis, dass in deutschen Schulen die Bildungschancen von Kindern mit sozialen Benachteiligungen deutlich schlechter sind, haben auch in Niedersachsen zu einer vermehrten Aufmerksamkeit auf frühe Bildung geführt. 2005 hat das Land Niedersachsen seinen „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen“ herausgegeben. Die im Auftrag des niedersächsischen Kultusministeriums erstellte „Begleitstudie zur Umsetzung des Orientierungsplanes“ (Trier, 2006) hat deutlich gemacht, dass die Umsetzung des Orientierungsplanes in „Brennpunkt-Einrichtungen“ mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter und verhaltensauffälliger Kinder stark erschwert ist. Insbesondere in großen Einrichtungen mit langer Öffnungszeit bleibt nach Aussage der Einrichtungsleitungen zu wenig Zeit für die Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Verfügungszeit, der Personalschlüssel und die Gruppengröße sind die wichtigsten Stellschrauben für die Umsetzung der Anforderungen des Orientierungsplanes an die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten. Mit dem Modellprojekt „Brückenjahr“ hat das Land den Kindertagesstätten und Grundschulen zur Aufgabe gemacht, den Übergang vom Kindergarten in die Schule besser zu gestalten.

Die kommunalpolitische Initiative Familienfreundliche Stadt

Die zukünftige Entwicklung der Kommunen ist angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung stark davon abhängig, ob eine Kommune als Lebensraum für junge Familien attraktiv ist und ob es ihr gelingt, die nachwachsende Generation möglichst gut zu qualifizieren. Insofern entsprechen die familienpolitischen Ziele des Bundes und die bildungspolitischen Ziele des Landes den vitalen Interessen der Oldenburger Stadtgesellschaft. So sind im Konzept „Familienfreundliche Stadt Oldenburg“ auch strategische Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung enthalten. Es gilt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern, den Erziehungs- und Bildungsauftrag noch besser zu erfüllen und die Service-Qualität für die Leistungsberechtigten zu steigern.

Im Einzelnen sind dafür erforderlich

- ein gegenüber dem Ausbauplan 2007 deutlich stärkerer Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige,
- die Verbesserung der Strukturqualität, insbesondere in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil besonders förderbedürftiger Kinder,
- die Optimierung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule,
- eine mit Schulentwicklungsplanung abgestimmte Maßnahmenplanung für die künftige Betreuung von Schulkindern durch die Jugendhilfe, weitere Ganztagschulen sowie Kooperationsmodelle,
- ein Ausbau der Vernetzung mit Stadtteilinstitutionen und Sozialen Diensten,
- die Zusammenführung aller Service-Leistungen rund um die Kindertagesbetreuung in einem Servicebüro Kindertagesbetreuung (Vermittlung von Plätzen in Einrichtungen und Tagespflege, Übernahme von Elternbeiträgen, Beratung von Tagespflegepersonen und Erteilung von Pflegeerlaubnissen, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung zum Aus- und Umbau des Angebotes).

Beim Ausbau des Angebotes für unter Dreijährige ist das Subsidiaritätsprinzip ebenso zu berücksichtigen, wie das Zustandekommen einer Trägervielfalt, die es Eltern ermöglicht, zwischen verschiedenen Trägern und Angeboten zu wählen.

Die Einschätzung der demografischen Entwicklung als Basis für die Bedarfsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung ist schwierig, da weiterhin keine plausible Bevölkerungsprognose zur Verfügung steht, auf der die Berechnungen aufbauen könnten. In diesem Gesamtkonzept wird von der Annahme ausgegangen, dass sich der Rückgang der Kinderzahlen in den relevanten Altersgruppen, bedingt durch Geburtenrückgang und Wanderungsverluste in den nächsten Jahren, zunächst so weiter fortsetzt, wie er sich in den vergangenen 5 Jahren dargestellt hat. Für die Altersgruppe der unter Dreijährigen wird allerdings angenommen, dass Maßnahmen zur Stärkung der Familienfreundlichkeit den Abwärtstrend bis 2013 dämpfen werden.

Die finanziellen Aufwendungen, die die Stadt Oldenburg für die in diesem Konzept dargestellten Vorhaben zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung erbringen müsste, sind noch von einer Reihe anderer Rahmenbedingungen abhängig: z.B. von den tatsächlich zu realisierenden Zuschüssen der Bundes- und Landesebene, von der Art und Weise, wie die Investitionszuschüsse vor Ort eingesetzt werden und davon, ob und wann die Landesregierung angekündigte Vorhaben umsetzt. Das Vorziehen des Einschulungsalters und die Übernahme der Elternbeiträge für das erste und zweite Kindergartenjahr sind Reformvorhaben, die den Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung erheblich erleichtern würden.

1. Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren

Gesetzliche Grundlage

Bundesweit ist ein durchschnittlicher Ausbau von 35% geplant. Ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab 1 Jahr Gültigkeit erhalten. Da Betreuungsplätze bedarfsgerecht vorzuhalten sind (§ 24 Abs. 2 SGB VIII), kann

die Versorgungsquote in den einzelnen Kommunen von der Zielsetzung des Bundes abweichen.

Das vom Bund eingerichtete Sondervermögen für den investiven Ausbau für Krippen- und Kindertagespflegeplätze wird in Niedersachsen durch Förderrichtlinien ab 2008 festgelegt. Ab 2009 sollen anteilig auch Betriebskosten für neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gefördert werden.

So lange kein bedarfsgerechtes Angebot für unter dreijährige Kinder besteht, sind die Plätze gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII zu vergeben.

Ist-Stand

Zurzeit gibt es für 12,08% der Kinder unter drei Jahren (Stichtag 15.03.2008) einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung. Die Plätze befinden sich in Krippen, altersübergreifenden Gruppen und einer Kleinen Kindertagesstätte. Die Zahl der Kinder, die in sonstigen Tageseinrichtungen betreut werden, ist in dieser Berechnung nicht enthalten. 3,3 % der unter Dreijährigen werden von einer Kindertagespflegeperson betreut. In seiner Sitzung am 28.04.2008 hat der Rat die Einrichtung von 60 weiteren Krippenplätzen im Kindertagesstättenjahr 2008/2009 beschlossen.

Ziele und Maßnahmen

Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen, soll zunächst in Oldenburg bis zum Kindertagesstättenjahr 2013/2014 für 30% der unter Dreijährigen ein Platz in einer Tageseinrichtung geschaffen und für mindestens 5% ein Kindertagespflegeangebot vorgehalten werden.

Der Betreuungsumfang soll bedarfsgerecht gestaltet werden. Da Krippenplätze überwiegend von solchen Familien nachgefragt werden, die Berufstätigkeit oder Ausbildung mit Familienarbeit vereinbaren müssen oder wollen, muss der Anteil der über fünfständigen Angebote für unter Dreijährige größer sein als im Kindergarten, den im Interesse der Kinder fast alle Oldenburger Familien in Anspruch nehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine 5-stündige Öffnungszeit als Mindestbetreuungszeit in Krippen anzunehmen.

Der Übergang von der Krippe zum Kindergarten soll durch eine gute Vernetzung der Einrichtungen erleichtert werden. Deshalb und im Sinne von Familienentlastung und Wirtschaftlichkeit sollen, soweit möglich, kombinierte Einrichtungen (Krippe und Kindergarten unter einem Dach) bevorzugt eingerichtet werden.

Der gesetzliche Mindeststandard für die personelle Ausstattung von Krippengruppen (2 sozialpädagogische Fachkräfte oder eine sozialpädagogische und eine pädagogische Fachkraft) wird von den meisten niedersächsischen Städten als nicht ausreichend erachtet. Solange kein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz besteht, wird in den Städten ein großer Anteil der knappen Krippenplätze entsprechend § 24 Abs. 3 SGB VIII mit Kindern allein sorgender Elternteile und Kindern mit besonderem erzieherischem Bedarf belegt. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag ist bei 15 z. T. sehr jungen Kleinkindern nicht angemessen zu erfüllen. Die Alternative, nach § 7 Abs. 2 Nds. KiTaG die Gruppengröße zu reduzieren, erscheint wegen des investiven Mehrbedarfs in der Ausbauphase nicht wirtschaftlich. Deshalb

soll an dem in der Stadt Oldenburg und anderen niedersächsischen Großstädten etablierten Standard, in Krippengruppen ab 12 Kindern neben den beiden vom Gesetzgeber vorgesehenen Kräften eine dritte Fachkraft zu beschäftigen, festgehalten werden. Zusammen mit anderen Kommunen wird sich die Stadt Oldenburg dafür einsetzen, dass der gesetzliche Mindeststandard an den vorhandenen Bedarf angepasst wird und das Land sich künftig im Rahmen der Personalkostenbezuschung an den Kosten dieser Qualitätssicherungsmaßnahme beteiligt.

Soweit der sozialräumliche Bedarf für unter Dreijährige nicht durch die Einrichtung von Krippengruppen befriedigt werden kann, können für diese Altersgruppe auch so genannte Kleine Kindertagesstätten geschaffen werden.

Die Möglichkeit des Platzsharings soll im Krippenbereich nicht eingeräumt werden. Familien mit Krippenkindern, die nur an einzelnen Tagen der Woche eine Betreuung benötigen, sollen auf „Sonstige Tageseinrichtungen“ oder Kindertagespflegeangebote ausweichen.

Zukünftig sollen auch betriebsnahe Einrichtungen gefördert werden. Dabei soll nach Möglichkeit das „Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung aus Mitteln des ESF“ genutzt werden.

Es besteht ein Bedarf für integrative Krippengruppen. Bislang wurde die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung nur im Ausnahmefall vom örtlichen Sozialhilfeträger zugelassen, da das Niedersächsische KiTaG zwar die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten vorsieht, die DVO aber nur die Standards für Kindergärten regelt. Einige Kinder mit Eingliederungsbedarf wurden in der Vergangenheit auch ohne zusätzliches heilpädagogisches Fachpersonal in Regelkrippen mit herabgesetzter Gruppenstärke (12 Kinder) aufgenommen und gefördert. Bis eine landesweite Regelung geschaffen ist, werden weiterhin im Benehmen mit dem örtlichen Sozialamt Einzelfalllösungen gesucht.

2. Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis unter 6,5 Jahren und altersübergreifende Kindergartengruppen

Gesetzliche Grundlage

Mit der Zielsetzung, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, sowie die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, hat der Gesetzgeber im § 24 Abs. 1 SGB VIII festgelegt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat.

Außerdem sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Deshalb hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 24 Abs. 1 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Im § 2 Nds. KiTaG und in der entsprechenden DVO wird die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern geregelt. Vorrang vor der Einzelintegration hat die Betreuung in integrativen Gruppen (§ 1 Abs. 3 2.DVO KiTaG).

Im § 7 des Nds. KiTaG wird die Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen geregelt. Danach kann die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder reduziert werden, wenn ein besonderer Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.

Ist-Stand

93,6% der Kinder im Alter von 3 bis unter 6,5 nehmen einen Kindergartenplatz in Anspruch (Stand 15.03.2007). Die Versorgungsquote im Ganztagsbereich (mehr als 6 Stunden Kernbetreuungszeit) lag 2007 bei 39,4%, 2008 beträgt sie ca. 43%. 0,8% der Kinder dieser Altersgruppe erhalten –überwiegend ergänzend – eine Betreuung in Kindertagespflege.

152 Plätze werden aktuell in Integrationsgruppen und Sonderkindergärten für Oldenburger Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter benötigt (Stand: 15.03.2008). Das Angebot entsprach in den letzten Jahren annähernd der Nachfrage. Elternwünsche hinsichtlich der Art der Einrichtung (Sonderkindergarten oder Integrationsgruppe) konnten weitestgehend berücksichtigt werden. Im Stadtteil Kreyenbrück ist allerdings schon seit mehreren Jahren insbesondere der unvorhergesehene Bedarf durch Zuzüge schwer zu decken.

Ziele und Maßnahmen für Ganztagsgruppen

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Ganztagsangeboten im Kindergartenbereich wird eine bedarfsgerechte Anpassung der Öffnungs- und Betreuungszeiten angestrebt. Ganztagsgruppen in Kindergärten in sozial benachteiligten Wohngebieten sind besonders belastet. Dies zeigt sich an einem hohen Anteil an armen Familien und dem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund. Eine Reduzierung der Gruppenstärke soll zur Qualitätssteigerung im Sinne der Verbesserung von Bildungschancen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien und von Familien mit Migrationshintergrund beitragen. Der zu erwartende Geburtenrückgang soll langfristig ermöglichen, die Gruppenstärke in solchen Ganztagskindergartengruppen auf 20 Kinder zu reduzieren.

In den sozial benachteiligten Stadtteilen zeichnet sich allerdings auch mittelfristig noch kein Rückgang der Anzahl der Kindergartenkinder ab. Die derzeit am stärksten belasteten Ganztagsgruppen durch Reduzierung der Gruppengröße zu entlasten, würde kompensatorisch mindestens zwei zusätzliche Kindergartengruppen erfordern. Um solche zusätzlichen Investitionsmaßnahmen möglichst zu vermeiden, möchte die Verwaltung übergangsweise in den nächsten Jahren daran festhalten, Ganztagsgruppen in sozial benachteiligten Wohngebieten mit einer Gruppenstärke von 25 Kindern durch den Einsatz von „Drittkräften“ (Zusatzkräfte über SGB II, FSJ...) zu entlasten. Die Umsetzbarkeit wird jährlich geprüft und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ziele und Maßnahmen für altersübergreifende Kindergartengruppen

Kindergartengruppen, die in altersübergreifende Gruppen umgewandelt werden, sollen nur Kinder unter drei Jahren aufnehmen, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres das dritte

Lebensjahr vollenden und somit den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erwerben. Einrichtungen, die altersübergreifend arbeiten, sollen mindestens zweigruppig sein. Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren entwickelt der Träger ein Konzept, das die Eingewöhnung der Kinder und die Einbeziehung der Eltern berücksichtigt. Altersübergreifende Gruppen, die Hortkinder aufnehmen, sollen nur eingerichtet werden, wenn in Nachmittagsgruppen die Kinderzahlen rückläufig sind und bereits eine Hortgruppe in der Einrichtung vorhanden ist.

Ziele und Maßnahmen für Integrationsgruppen

Der Bedarf an Integrationsplätzen steigt aktuell. Zum Kindergartenjahr 2008/2009 wurde ein unerwartet starker Anstieg der Nachfrage in Kreyenbrück, Bümmerstede und Bloherfelde verzeichnet. Um diesen Bedarf zu befriedigen, hat der JHA am 16.04.2008 bereits der Einrichtung von zwei zusätzlichen Integrationsgruppen für Bümmerstede und Bloherfelde zum Kindergartenjahr 2008/2009 zugestimmt. Eine weitere zusätzliche Integrationsgruppe wird voraussichtlich im Kindergartenjahr 2009/2010 in Kreyenbrück eingerichtet werden müssen. Die Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung für den Bereich „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ wird weiterhin jährlich vorgelegt.

3. Ausbau von Betreuungsplätzen für Schulkinder

Gesetzliche Grundlagen

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Seit Einführung der Verlässlichen Grundschule ist eine 5-stündige Betreuung durch die Schule gewährleistet. Die Öffnungszeiten der Horte haben sich an vielen Standorten dadurch auf täglich 3,5 Stunden verkürzt. In den Schulferien und zu den Brückentagen wird in der Regel eine Ganztagsbetreuung angeboten. Damit wird die vom Gesetzgeber geforderte Mindestbetreuungszeit von täglich vier Stunden im Jahresdurchschnitt erreicht.

Ist-Stand

Zurzeit werden 14,1 % der Grundschulkinder (Stichtag 15.03.2008) mit einem Platz in einem Hort oder einer hortähnlichen Einrichtung versorgt. Weitere 4,2 % der Grundschulkinder besuchen die bislang einzige Ganztagsgrundschule in Ohmstede. Für Grundschulkinder, für die die 5-stündige Schulzeit als Betreuungsumfang ausreichend ist, gibt es ein kostenpflichtiges Ferienbetreuungsangebot. Es wurde 2007 von 3,4 % der Grundschulkinder genutzt. Bei 0,6 % der Kinder dieser Altersgruppe wird der Betreuungsbedarf durch Kindertagespflege abgedeckt. In sehr wenigen Fällen findet Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einem Hort statt.

Im Bereich der Schulkindbetreuung sind unterschiedliche Betreuungsangebote erforderlich. Neben der klassischen Hortbetreuung mit einer mindestens dreieinhalbstündigen Öffnung während der Schulzeit und einer Ganztagsbetreuung während der Ferien, ist in einigen Fällen auch eine „Über-Mittag-Betreuung“ ausreichend. Wegen der zunehmenden Anforderungen, Beruf, Ausbildung und Familie miteinander zu vereinbaren, ist die Nachfrage nach Hortplätzen in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Schulkinder mit Behinderungen können seit Einführung der Verlässlichen Grundschule nicht

mehr ergänzend in Horten betreut werden, weil die Vorschriften des Landes für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung eine mindestens fünfstündige Betreuungszeit voraussetzen. Besonders schwierig gestaltet sich die Vereinbarung von Familie und Beruf für betroffene Familien, wenn das Kind wegen fehlender Schulreife ersatzweise in einem Schulkindergarten eingeschult werden muss. Denn diese Schulersatzeinrichtung hält keine verlässliche fünfstündige Schulzeit vor wie die niedersächsischen Grundschulen und die Förderschulen.

Ziele und Maßnahmen

Strategische Handlungsziele

Der Ausbau des Betreuungsangebotes für Schulkinder soll künftig konzeptionell mit der Grundschulentwicklungsplanung abgestimmt werden. Nachdem zum Schuljahresbeginn 2008 alle Hauptschulen, die nach § 23 Abs. 5 NSchG Priorität genießen, zu Ganztagschulen umgewandelt sein werden, kann in den Folgejahren über die Umwandlung weiterer Grundschulen zu Ganztagschulen nachgedacht werden.

- Dabei erfordert die Ganztagsgrundschule ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an mindestens vier Tagen der Woche (Regelangebot nach § 23 Abs. 1 NSchG).
- Denkbar wäre auch, nach § 23 Abs. 2 NSchG Ganztagsschulzüge an einzelnen Halbtagsgrundschulen einzurichten. Modellartig können insbesondere für solche Kombinationslösungen Kooperationsformen zwischen Schule, Jugendhilfe, Sportvereinen und Kultureinrichtungen erprobt werden.
- Für Grundschulen, in denen Hortangebote oder hortähnliche Angebote als Schulergänzendes Angebot bestehen bleiben oder neu eingerichtet werden sollen, ist zu überprüfen, ob eine räumliche Anbindung auf dem Schulgelände – soweit sie nicht schon besteht – hergestellt werden kann.
- Ergänzend muss das Ferienbetreuungsangebot entsprechend weiterentwickelt werden.

Konzeptionelle Entscheidungen darüber, welche Form der Beschulung und Ganztagsbetreuung an welchem Standort entwickelt werden soll, erfordert die Einbeziehung der Schul- und gegebenenfalls Hort-Elternschaft, der Träger von Horteinrichtungen, der Grundschulen und der Schulbehörde.

Das Problem der strukturellen Versorgungslücke für Schulkinder mit Behinderungen wurde bereits über die Aufsichtsbehörde an das MS herangetragen. Solange keine Landesregelung vorliegt, die Abhilfe schafft, bemüht sich das Jugendamt mit dem örtlichen Sozialamt um angemessene Einzelfalllösungen.

Konkrete Vorhabenplanung

Entsprechend dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ist das Betreuungsangebot für Schulkinder unabhängig von der bevorzugten Form, in der der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag jeweils umgesetzt werden soll, bedarfsgerecht auszubauen. Abhängig vom Betreuungsbedarf können mit geringerem Betreuungsumfang auch hortähnliche Einrichtungen geschaffen werden, die sich durch Elternbeiträge finanzieren. Die Möglichkeit des Platzsharings soll im Hortbereich (max. 4 Plätze) eröffnet werden, wenn entsprechende Konstellationen dies

zulassen. Die Träger entscheiden, ob sie auf Nachfrage ein entsprechendes Angebot schaffen.

Bis zur Klärung der konzeptionellen Entscheidung über Formen der künftigen Schulkindebetreuung soll für den Ausbau der Hortbetreuung zunächst an den Vorgaben des Ausbauprogramms 2007 festgehalten und die entsprechenden Finanzmittel für die Schulkindebetreuung eingeplant werden. Dem Jugendhilfeausschuss wird auf der Grundlage der Schulraumentwicklung und der Bedarfsnachfrage nach Schulkindebetreuungsangeboten im Jahr 2010 eine konkrete Maßnahmenplanung zum bedarfsgerechten Ausbau vorgelegt.

4. Allgemeine Regelungen zur institutionellen Kindertagesbetreuung

Öffnungs-, Betreuungs- und Ferienzeiten

Bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten ist zwischen dem Wohl des Kindes und den Belangen der Erziehungsberechtigten abzuwägen. Dies betrifft sowohl sehr frühe und sehr späte Öffnungszeiten als auch die Dauer des Betreuungsangebots.


Künftig soll auch im Stadt-Süden -Westen und -Norden – vorzugsweise in je einer großen kombinierten Einrichtung – für Eltern, die einen frühen Arbeitsbeginn haben oder abends länger arbeiten müssen, eine bedarfsgerecht erweiterte Öffnungszeit (z.B. ab 06.30 Uhr bzw. bis mindestens 18.00 Uhr) angeboten werden. Sollte eine Samstagsbetreuung erforderlich sein, soll diese vorrangig durch ein Kindertagespflegeangebot abgedeckt werden.

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22a SGB VIII). Familien, die auch in den Ferien eine Betreuung für ihr Kind benötigen, soll eine möglichst wohnortnahe Betreuungsmöglichkeit angeboten werden. Mit den Trägern sollen stadtteilbezogen Konzepte entwickelt werden, die mit Beginn des Kindertagesstättenjahres 2009/2010 bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

Räumliche Anforderungen

Die Raumvorgaben für Kindertagesstätten sind in der 1.DVO-KiTaG geregelt. Über diese Bestimmungen hinausgehend wird aufgrund der sich verändernden Lebensweisen und wegen des damit verbundenen Bewegungsmangels ein Bewegungsraum bereits bei einer zweigruppigen Einrichtung für erforderlich gehalten.

Es ist davon auszugehen, dass der künftige Kindertagesstättenausbau nur zu einem geringen Teil zweigruppige Einrichtungen erfordern wird. Vorrangig soll die Schaffung der zusätzlich benötigten Krippengruppen in bestehenden Kindertagesstätten erfolgen. Kindertagesstätten, die Krippen und Kindergartengruppen unter einem Dach anbieten, sind wirtschaftlich und kommen den Bedürfnissen von Familien mit mehreren Kindern entgegen. Frei werdende Räume in Kindertagesstätten, die aufgrund der demografischen Entwicklung und der vorgezogenen Einschulung für Kindergartenkinder nicht mehr benötigt werden, sollen möglichst für die Versorgung der unter Dreijährigen umgebaut und genutzt werden. Das Gleiche gilt für Horträume, die wegen der möglich werdenden Verlagerung in Grundschulen künftig frei werden.



Einige der neuen Krippen sind – entsprechend der strategischen Zielsetzung im Konzept Familienfreundliche Stadt Oldenburg – als zusätzlicher Anreiz für bauwillige Familien in Neubaugebieten einzuplanen. In diesem Falle wären eingruppige Mietobjekte zu favorisieren, die später gegebenenfalls wieder aufgegeben werden können, wenn der Bedarf in diesem Neubaugebiet zurückgeht. Möglich ist auch, dass im Zuge des Krippenausbaus die sozialräumliche Verteilung des Kindergartenangebotes nachjustiert werden muss, was dazu führen könnte, dass noch einige wenige drei- bis viergruppige Kindertagesstätten mit Krippen- und Kindergartengruppen neu erstellt werden müssten, wodurch in anderen Kindertagesstätten wiederum Raum für weitere Krippengruppen frei würde.

Mittagsverpflegung

In den Kindertagesstätten soll es eine gesunde Ernährung geben. Bei einem Betreuungsangebot ab 5 Stunden kann und ab 6 Stunden soll ein Mittagessen angeboten werden. Damit auch Kinder aus finanziell benachteiligten Familien am Essen teilnehmen, wird der Anteil des Essensgeldes, der die häusliche Ersparnis übersteigt, in diesen Fällen von der Stadt Oldenburg übernommen.

Interkulturelle Kompetenz

Um die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund noch zu verbessern, strebt die Stadt Oldenburg an, den Anteil der sozialpädagogischen Fachkräfte mit Migrationshintergrund in städtischen Kindertagesstätten zu erhöhen und die interkulturelle Kompetenz der vorhandenen Fachkräfte durch Fortbildung weiter zu stärken.

Gender in Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind soziale Institutionen mit eigenen Regeln, Funktionen und Strukturen, in denen Mädchen und Jungen in ihren Bildungsprozessen begleitet werden. Die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität ist ein wichtiges „Bildungsprojekt“:

- ◆ Kinder benötigen männliche und weibliche Vorbilder die geschlechtsbewusst mit Mädchen und Jungen umgehen. Insoweit ist ein höherer Anteil männlicher pädagogischer Fachkräfte in den Kindertagesstätten anzustreben
- ◆ Die Ausstattung berücksichtigt geschlechtstypische Interessen von Mädchen und Jungen.
- ◆ Pädagogische Angebote sind so zu konzipieren, dass Jungen und Mädchen ermutigt werden auch an „geschlechtsuntypischen“ Aktivitäten teilzunehmen.

5. Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) hat die Kindertagespflege eine Aufwertung erfahren.

Im Unterschied zur Betreuung in Kindertagesstätten handelt es sich im Rahmen der Kindertagespflege immer um eine personenbezogene Betreuung. Aufgrund des angehobenen Stellenwertes werden erhöhte Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen gestellt (§§ 22, 23 und 43 SGB VIII).

Seit 2007 ist Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen auch in Niedersachsen möglich. Kindertagespflegepersonen können alleine oder gemeinsam Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen.

Der Gesetzgeber fordert, dass bei Ausfall einer Tagespflegeperson die Betreuung des Kindes durch eine Vertretung sichergestellt wird (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).

Ist-Stand

Grundlage für die Ermittlung der vorgehaltenen Plätze ist die Pflegeerlaubnis, die angibt, wie viele Kinder eine bestimmte Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreuen darf. Mit Stichtag 15.03.08 gibt es demnach 188 Plätze in Kindertagespflege (zuzüglich 15 Plätze in „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“), die für Kinder aller Altersstufen angeboten werden. Die so ermittelte Platzzahl kann von der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder abweichen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlichster Art: Es gibt unbesetzte Plätze, da z.B. die angebotenen Betreuungszeiten nicht mit dem individuellen Bedarf übereinstimmen, andererseits gibt es auch Plätze, die durch Platzsharing doppelt besetzt sind.

Mit Stichtag 15.03.08 wurden insgesamt 197 Kinder in Kindertagespflege betreut. Von diesen Kindern werden 34 Kinder in Kindertagespflegestellen betreut, die ausschließlich zur Betreuung dieses Kindes zur Verfügung stehen. In diesen Fällen liegt vorwiegend ein besonderer Betreuungsbedarf (am Wochenende, nachts, mit stark wechselnden Betreuungszeiten) vor. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses nehmen diese Tagespflegepersonen keine weiteren Kinder auf. Diese Kinder wurden bei der Gesamtzahl der 188 zur Verfügung stehenden Plätze nicht mit berücksichtigt. Auf diesen 188 Plätzen nach Pflegeerlaubnis wurden somit 163 Kinder betreut. Hiervon waren 127 Kinder unter 3 Jahre alt. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 3,3 %.

Ziele und Maßnahmen

Aufgrund der bisherigen Ausbauplanungen wird angenommen, dass bis Ende 2008 für Kinder unter 3 Jahren 140 Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung stehen und belegt werden können. Um bis Ende 2013 eine Versorgungsquote von 5 % zu erreichen, müssen 40 weitere Kinder unter drei Jahren versorgt werden können. Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass, anders als im institutionellen Bereich der Kindertagesbetreuung, auf das Angebot von Plätzen in Kindertagespflege nur indirekt und daher nur bedingt steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Gestaltung und die Förderung von Kindertagespflege sind durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt.

In Kooperation mit der Evangelischen Familien-Bildungsstätte werden Konzepte zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson konzipiert.

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagespflege wird vom Land Niedersachsen durch das Programm „Familien mit Zukunft“ gefördert.

6. Vernetzung, Qualitätssicherung und Evaluation

Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber fordert von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Sicherstellung der Qualität der Förderung sowie die Zusammenarbeit mit anderen familienbezogenen Institutionen, Eltern und Kindertagespflegepersonen (§ 22a SGB VIII).

Ziele und Maßnahmen

Eine Voraussetzung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Versorgungsangebotes sind gute Vernetzung und entsprechende Kooperationsbeziehungen zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.

In der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Trägern von Kindertagesstätten werden Festlegungen zur Gestaltung der Betreuungsangebote geschaffen.


Mit den Kindertagesstätten erfolgt eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Bedarfsfeststellung und der Platzvermittlung.

Kindertagesstätten sollen mit dem Jugendamt sowie stadtteilbezogen mit Gemeinwesenarbeiten, Grundschulen und anderen Institutionen des Stadtteils sowie Kindertagespflegepersonen kooperieren. In der Zusammenarbeit von Kindergärten mit den Grundschulen geschieht dies verstärkt durch die auch vom Land geforderte Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule. In der Zusammenarbeit von Horten und Grundschulen ist eine Vernetzung noch stärker auszubauen. Die Kooperation von Kindertagesstätten mit Gemeinwesenarbeiten und anderen Stadtteilinstitutionen wird, abhängig vom Einzugsgebiet, in unterschiedlicher Form erfolgen. Die vom Gesetzgeber geforderte Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen wird in Oldenburg erst in den nächsten Jahren entstehen.

Viele besonders junge Familien werden durch Kindertagesstätten erreicht, deshalb kommt den Einrichtungen eine besondere Rolle im Rahmen der Informationsweitergabe und Vernetzung zu. Die Gestaltung dieser Vernetzung und Kooperation ist in erster Linie Aufgabe der Einrichtungsleitungen.

Mit dem Tagesmütterverein, Kindertagespflegepersonen und der Ev. Familien-Bildungsstätte erfolgt eine Kooperation bezogen auf die Akquise, das Betreuungsangebot und die Qualifizierung.

Das Gesundheitsamt begutachtet in Kindergärten, die Kinder aus sozial benachteiligten Wohngebieten betreuen, entwicklungsauffällige Kinder ein halbes Jahr nach Eintritt in den Kindergarten mit Einverständnis der Eltern in der Einrichtung. Es ist wünschenswert, dieses Angebot aufrechtzuerhalten und ggf. auf weitere Einrichtungen auszudehnen.



Die Stadt Oldenburg hat gemeinsam mit den an der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen beteiligten Jugendämtern Kennzahlen zur qualitativen und quantitativen Entwicklung von Kindertagesbetreuung definiert, die ab 2009 einen interkommunalen Vergleich der erreichten Standards ermöglichen.

Qualitätssicherung ist Aufgabe der Träger. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.